

2. Elternbrief im Schuljahr 2017/2018

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

die ersten Wochen des neuen Schuljahres sind vorüber. Wir wenden uns mit diesem Anschreiben mit einigen Informationen an Sie.

1. Elternbeirat 2017/18

Per Briefwahlsystem haben Sie Ihren neuen Elternbeirat gewählt. Wir bedanken uns für eine hohe Wahlbeteiligung. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben begann die Amtszeit des neuen Elternbeirates am 01. November 2017. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

		Wohnort:	Telefon:
Elbel, Stephan	Vorsitzender	Arzberg	09233/716343 0171/8354449
Hau Eisen, Danja	Stellv. Vorsitzende	Weißensstadt	0160/96284407
Eckner, Christiane	Schriftführerin	Röslau	0172/5194353
Braun, Robert	Kassenwart	Tröstau	0151/18039010
Cziba, Sabine		Tröstau	0175/9336997
Göschel, Roland		Nagel	09236/6720
Lang, Simon		Tröstau	0160/2824813
Manzano Fischer, Sonja		Nagel	09236/6759
Marino, Antonella		Wunsiedel	09232/9196055
Marth, Andrea		Wunsiedel	09232/3969
Walter, Marion		Röslau	09238/990733

Wir bedanken uns herzlich bei allen Elternbeiräten für die Bereitschaft, Verantwortung für das Leben in unserer Schule mit zu übernehmen und wünschen uns eine gute Zusammenarbeit zum Wohle aller Schülerinnen und Schüler.

2. Infektionsschutz

Bitte beachten Sie das Informationsschreiben zum Infektionsschutzgesetz, das Sie im Anhang an diesen Elternbrief finden. Es enthält Listen von Krankheiten, die zum Schutz aller meldepflichtig sind. Da wir an der Schule in einer großen Gemeinschaft auf relativ engem Raum zusammen leben, ist es wichtig, die Risiken von Ansteckung möglichst gering zu halten. Bitte weisen Sie Ihre Kinder auch auf die üblichen Hygieneregeln hin. Es sollte selbstverständlich sein, dass sich die Kinder mehrmals am Tag, vor allem nach dem Besuch der Toilette oder vor dem Essen in der Pause, gründlich die Hände waschen. Durch diese einfachen Maßnahmen können bereits viele Ansteckungen vermieden werden.

Bitte wenden!

✂-----
Bitte bis zum 15.11.2017 bei der Klassenleitung abgeben (entfällt für die Nutzer von ESIS).

Vom 2. Elternbrief im Schuljahr 2017/18 sowie dem Merkblatt zum Infektionsschutz habe(n) ich (wir) Kenntnis genommen.

Name, Vorname und Klasse des Kindes: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten: _____

3. Weihnachtskonzert

Hiermit laden wir Sie zur musikalischen Einstimmung auf das bevorstehende Weihnachtsfest zu unserem

Weihnachtskonzert

ganz herzlich ein.

Donnerstag, 14.12.2017, 19:00 Uhr

Aula der Sigmund-Wann-Realschule

Schon heute dürfen wir uns bei allen Lehrkräften und Mitwirkenden auf und hinter der Bühne bedanken.

4. Buß- und Betttag

Wie in jedem Schuljahr findet am Buß- und Betttag (Mittwoch, 22. November 2017) kein Unterricht statt.

Herzliche Grüße



Oliver Meier
Schulleiter



Maria Neumayr
Stellvertreterin



Viktoria Lang
weitere Stellvertreterin

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN
Behlehung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch
Gemeinschaftseinrichtungen
gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und/oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderlähmung • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i> • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	--

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none"> • Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien 	<ul style="list-style-type: none"> • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
---	--

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---